



## Erläuterungen für Wohnungswerber für Gemeindewohnungen, geförderte Wohnungen und Reihenhäuser in Gumpoldskirchen

### **Voraussetzung für die Eintragung in die Wohnungswerberliste:**

Der Bewerber muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Vergabe kann erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erfolgen.

Für geförderte Wohnungen und Reihenhäuser sind Personen ausgeschlossen, die keine förderungswürdigen, österreichischen Staatsbürger (oder gleichgestellt) sind, oder die ein Haus oder baureifes Grundstück im alleinigen Eigentum besitzen.

Für Gemeindewohnungen sind Personen ausgeschlossen, die mehr als 50 % an einem Haus oder baureifen Grundstück besitzen. Eine Bewerbung kann nur erfolgen, wenn der Werber mindestens 3 Jahre seinen Hauptwohnsitz in Gumpoldskirchen hatte.

Wohnungswerber, die mehr als 50 % einer Eigentumswohnung besitzen, diese aber nicht bewohnen, werden nachgereiht.

Als förderungswürdig gelten Personen, welche die umseitigen Bedingungen in Bezug auf die Staatsbürgerschaft und das Einkommen erfüllen.

**Wegen unrichtiger Angaben wird der Wohnungswerber aus der Liste gestrichen.**

**In die Wohnungswerberliste werden nur Personen aufgenommen, die einen vollständig ausgefüllten Antrag und die notwendigen Dokumente vorgelegt haben.**

Für die Reihung der Bewerber wird ein Punktesystem angewendet, welches das Einkommen, sowie die derzeitige und zukünftige Wohnsituation nach Dringlichkeit beurteilt.

### **Derzeitige und frühere Wohnsitze:**

Für geförderte Wohnungen und Reihenhäuser ist eine Eintragung auch für Personen möglich, die noch nie einen Wohnsitz in Gumpoldskirchen hatten. Zeiten, in denen ein Haupt- oder Nebenwohnsitz in Gumpoldskirchen bestand, führen zu einer besseren Reihung. Für Gemeindewohnungen wird nur beurteilt, wie lange ein Hauptwohnsitz bestand. Die Prüfung der Angaben erfolgt durch das Meldeamt.

### **Derzeitige Wohnsituation:**

Beurteilt wird, wie beengt und von welcher Qualität die derzeitige Wohnsituation ist und wie groß die Gefahr ist, die Wohnung zu verlieren. Bei auslaufenden Mietverträgen sind diese dem Amt zur Prüfung Ihrer Angaben vorzulegen.

### **Gesuchte Wohnung:**

Sie können sich nur für eine Wohnungsart oder auch mehrere anmelden. Beurteilt wird unter anderem die Anzahl der Personen im zukünftigen Haushalt, sowie das gewichtete Einkommen aller im neuen Haushalt lebender Personen (daher wird das Geburtsdatum der Kinder benötigt).

### **ad Einkommen:**

Anzugeben ist das durchschnittliche Monatseinkommen aller in der zukünftigen Wohnung lebenden Personen in Euro pro Monat. Dieses ist durch Dokumente nachzuweisen, die Ihr Einkommen erklären. Es zählt jedes Einkommen – ob selbständig oder unselbständig oder als Förderung. Insbesondere können bezahlte Unterhaltszahlungen abgezogen werden, oder müssen bei Erhalt zum Einkommen hinzugerechnet werden. Welche Dokumente Sie zum Beispiel verwenden können, finden Sie auf der Rückseite.

### **ad gewünschte Wohnung:**

Bitte geben sie jene Wohnungsgröße an, die Sie mindestens benötigen, sowie eventuell jene Maximalgröße, ab der Sie kein Interesse mehr an einer Wohnung haben. Sie werden dann nur bei allen Wohnungsvergaben kontaktiert, die Ihren Wünschen entsprechen. Wenn Sie keine Angaben machen, werden Sie bei jeder Vergabe einbezogen. Gleiches gilt für die Anzahl der Zimmer – gemeint sind Räume ohne Berücksichtigung von Küche, Bad, WC, Vor- und Lagerräume, also: Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer – bitte geben Sie eine Mindestanzahl an, wenn Sie bei kleineren Wohnungen nicht kontaktiert werden möchten.

Für behindertengerechte Wohnungen ist die Bedürftigkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.



### Antragszeitraum

Längere Anmeldedauer (ab erstmaliger Eintragung in die Wohnungswerberliste) führt zu einer besseren Reihung.  
**Bei jeder Änderung der Angaben, spätestens jedoch alle 3 Jahre ist der Antrag zu erneuern!**

### Anhang:

#### a) Förderungswürdigkeit

- a. Staatsbürgerschaft: österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte, dazu gehören
- Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen rassistischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich für ständig in Österreich niederzulassen
  - Personen, denen nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992 in der Fassung BGBl. Nr. 838/1992, Asyl gewährt wurde
  - Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates

#### b. Familieneinkommen

Das jährliche Familieneinkommen aller Bewohner eines geförderten Eigenheimes darf bei einer Haushaltsgröße von

1 Person Euro 35.000, --

2 Personen Euro 55.000, --

nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für jede weitere Person um Euro 7.000, --

#### Besonderheiten:

- Beim Erwerb eines bereits fertiggestellten und mit der Förderung endabgerechneten Eigenheimes kann eine geringfügige Überschreitung der Einkommensgrenzen toleriert werden.
- Beim Erwerb eines bereits fertiggestellten und mit der Förderung endabgerechneten Eigenheimes durch den bisherigen Benutzer muss das Einkommen nicht (neuerlich) nachgewiesen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Nutzung durch diesen Bewohner im Einklang mit den Förderungsbestimmungen stand.
- Bei Eigenheimen wird nach Endabrechnung das Einkommen des Übernehmers nicht geprüft, wenn der Eigentümer des Eigenheimes Liegenschaftsanteile an eine nahestehende Person überträgt.
- Bei Förderungen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gab es keine Einkommensgrenzen.

#### b) Das Familieneinkommen ist nachzuweisen durch:

- a. **Steuerbescheid** für das letzte veranlagte Kalenderjahr bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden. Sollten im Einkommenssteuerbescheid Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sein, ist bzw. sind der/die Lohnzettel (L16) für das betreffende Kalenderjahr beizulegen

- b. Der letzte vorliegende Einheitswertbescheid bei pauschalierten Landwirten

- c. Der/die **Lohnzettel** (L16) für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr bei Personen, die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit beziehen; erhöhte Werbungskosten können nur anerkannt werden, wenn hierüber ein Bescheid (Freibetragsbescheid oder Arbeitnehmerveranlagung) vorgelegt wird; aktuelle Einkommensnachweise, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint; Ist das aktuelle Haushaltseinkommen gegenüber dem laufenden Einkommen des Vorjahres ohne Bezug gem. § 67 Abs. 3-8 EStG 1988 um mindestens 30 % geringer, kann die Berechnung auf Grund des aktuellen Einkommens erfolgen.

- d. Bescheide über **steuerfreie Einkünfte** gem. § 3 EStG 1988:

- Arbeitslosengeld \*)
- Notstandshilfe \*)
- Bezüge der Wehrpflichtigen, Zivildienst, Zeitsoldaten und die Auslandseinsatzzulage
- Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
- Einkünfte von Arbeitnehmern inländischer Betriebe für begünstigte Auslandstätigkeit
- Einkünfte für Fachkräfte der Entwicklungshilfe
- Beihilfe nach dem Arbeitsmarktservicegesetz
- Bezüge oder Beihilfen zur Förderung der Kunst, Wissenschaft oder Forschung

\*) oder an dessen/deren Stelle tretende Ersatzleistungen

- e. Nachweis über erhaltene bzw. bezahlte **Unterhaltszahlungen**